

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG UND DER JAHRESRECHNUNG 2009 DER TIROLER FLUGHAFENBETRIEBSGES.M.B.H.

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und der Jahresrechnung 2009 der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.01.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 28.12.2010, Zl. KA-11795/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag / -umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c IStR u.a. auch beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck „allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist, oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen nach dem ersten und zweiten Satz vorliegen.“

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine Einschau in Teilbereiche der Gebarung des Wirtschaftsjahres 2009 der „Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.“ (im Folgenden auch kurz TFG genannt) durchgeführt.

Die TFG gehört ab dem Jahr 2008 dem Vollkonsolidierungskreis der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKBAG) an und wird in deren Konzernabschluss einbezogen.

Angesichts der umfangreichen und komplexen Aufgabenstruktur und der damit verbundenen Größe der Gesellschaft hat die Kontrollabteilung im Rahmen dieser Einschau Prüfungsschwerpunkte ausgewählt und dabei besonderes Augenmerk vorrangig auf

- eine Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Aspekte,
- Bemerkungen zur wirtschaftlichen Situation unter besonderer Beachtung der Verkehrssituation, der Umsatzerlöse sowie der Entwicklung des Cash-Flows und der URG-Kennzahlen,
- eine Verifizierung der Bilanzposition „Finanzanlagen“,
- eine Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

- eine Darstellung der Kollektivverträge in Verbindung mit der Prüfung von in diesem Zusammenhang bilanzierten Rückstellungen sowie
- eine Einschau zum Themenkomplex „Pistenvorfelderweiterung/Innverlegung“ aus technischer Sicht

gelegt. Prüfungsrelevantes Wirtschaftsjahr war grundsätzlich das Jahr 2009. Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurde aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe fallweise auch das Jahr 2010 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Prüfungen externer Institutionen

Im Rahmen der Anforderung der Prüfungsunterlagen hatte die Kontrollabteilung die Geschäftsführung der TFG auch gebeten, die Ergebnisse von Prüfungen externer Institutionen (z.B. FA, GPLA, Rechnungshof etc.) ab dem Jahr 2007 bekannt zu geben. In Erledigung dieses Ersuchens wurden der Kontrollabteilung zwei Prüfberichte, einer des Finanzamtes Innsbruck und einer über eine GPLA-Prüfung der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK), übermittelt, die beide bemerkenswerte, überaus positive Resultate gebracht hatten.

Vollständigkeitserklärung

Die Kontrollabteilung hat – in Anlehnung an die Vorgangsweise im Rahmen einer Abschlussprüfung – eine Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung zu ihren Prüfungsunterlagen genommen.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Aus der Sicht der Gesellschaft berührt der Bericht der Kontrollabteilung keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

2 Gesellschaftsrechtliche Themen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Rechtsform

Die mit Gesellschaftsvertrag vom 30.09.1954 errichtete Gesellschaft firmiert unter „Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.“ Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die TFG wurde unter der laufenden Nummer FN 46367 m im Firmenbuch eingetragen. Es handelt sich bei Heranziehung der entsprechenden Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Dienstnehmer im Jahresdurchschnitt) um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB.

Gegenstand des Unternehmens

Der Unternehmensgegenstand umfasst nach § 2 des Gesellschaftsvertrages den Bau und den Betrieb von Verkehrsflughäfen in Tirol mit allen damit im Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen und deren

Finanzierung sowie die Beförderung von Personen und Sachen im Bedarfsluftverkehr und die gewerbsmäßige Vermietung von Luftfahrzeugen.

2.2 Stammkapital

Verkauf der Bundesanteile an das Land Tirol und die Stadtgemeinde Innsbruck im Jahr 2003

Im Herbst 2003 wurden die Stammeinlagen noch von den Gesellschaftern Republik Österreich (50,00 %), Land Tirol (25,00 %) und Stadtgemeinde Innsbruck (25,00 %) gehalten. Die Republik Österreich hat sodann gem. Bundesgesetz vom 16.12.2003, BGBl. I Nr. 121/2003, betreffend die Veräußerung von Bundesanteilen an der TFG ihre Geschäftsanteile am Unternehmen im Nominale von € 5.000.000,00 mit Kauf- und Abtretungsverträgen vom 16.03.2004 bzw. 18.03.2004 jeweils zur Hälfte an das Land Tirol und die Stadtgemeinde Innsbruck veräußert.

Die Abgabe der Bundesanteile an der TFG erfolgte mit der Maßgabe, dass binnen drei Jahren ein bestimmtes Ausmaß der Geschäftsanteile des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck privaten Eigentümern übertragen werden sollte (Privatisierungsaufgabe).

Als Übergabestichtag ist der 31.12.2003 festgelegt worden. Auf die Gesellschafter Land Tirol und Stadtgemeinde Innsbruck entfiel folglich jeweils eine Stammeinlage in der Höhe von € 5.000.000,00, was einer Beteiligung von je 50,00 % am Stammkapital der TFG (€ 10.000.000,00) entsprach.

Verkauf von Geschäftsanteilen des Landes Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck an die IKBAG im Jahr 2004

Mit Angebot (Notariatsakt) vom 03.05.2004 bekundete in weiterer Folge die IKBAG ihr Interesse, sowohl vom Land Tirol als auch von der Stadtgemeinde Innsbruck je einen Anteil von 24,50 % am gesamten Stammkapital der TFG zu den in diesem Angebot festgehaltenen Bedingungen binnen einer vereinbarten Frist zu erwerben und zu übernehmen.

Die Stadtgemeinde Innsbruck erklärte unter Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2004 mit notariell errichteter Annahmeerklärung vom 19.07.2004, das Angebot der IKBAG vom 03.05.2004 innerhalb offener Frist vollinhaltlich anzunehmen und mit allen im Anbot enthaltenen Bedingungen einverstanden zu sein.

Das Land Tirol nahm dieses Angebot der IKBAG unter Bezugnahme auf den Beschluss des Tiroler Landtages vom 06./07.10.2004 ebenso innerhalb offener Frist mit Notariatsakt vom 21.10.2004 (Annahmeerklärung) vollinhaltlich an und erklärte sich auch mit allen im Anbot enthaltenen Bedingungen einverstanden.

Die IKBAG hatte damit sowohl vom Geschäftsanteil der Stadtgemeinde Innsbruck an der TFG als auch von jenem des Landes Tirol an der TFG einen Anteil von je 24,50 %, d.h. in Summe 49,00 %, am gesamten Stammkapital (€ 10.000.000,00) der Gesellschaft erworben.

Erhöhung der Geschäftsanteile der IKBAG im Jahr 2008

Mit einem für die Stadtgemeinde Innsbruck und das Land Tirol gleich lautenden bzw. inhaltlich identischen Notariatsakt vom 17.11.2008 hatte die IKBAG in weiterer Folge angeboten, von den Geschäftsanteilen der Stadtgemeinde Innsbruck und des Landes Tirol an der TFG je einen zusätzlichen Teil im Nennbetrag von € 100.000,00 oder 1,00 % des Stammkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Die Stadtgemeinde Innsbruck erklärte unter Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2008 mit notariell errichteter Annahmeerklärung vom 26.11.2008, das Angebot der IKBAG vom 17.11.2008 innerhalb offener Frist unwiderruflich und ohne jeden Vorbehalt anzunehmen.

Das Land Tirol nahm das Angebot der IKBAG vom 17.11.2008 unter Bezugnahme auf den Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 04.11.2008 auch innerhalb offener Frist mit Annahmeerklärung (Notariatsakt) vom 28.11.2008 unwiderruflich und ohne jeden Vorbehalt an.

Damit hatte die IKBAG weitere Geschäftsanteile im Ausmaß von 2,00 % des gesamten Stammkapitals der TFG, die einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nennbetrag von € 200.000,00 entsprochen haben, erworben und hält seitdem einen Anteil von insgesamt 51,00 % am gesamten Stammkapital der TFG. Die TFG gehört somit ab dem Jahr 2008 dem Vollkonsolidierungskreis der IKBAG an und wird in deren Konzernabschluss integriert.

Steuerumlagevereinbarung

Diese zusätzlichen Geschäftsanteilsabtretungen mit dem Ergebnis einer mehrheitlichen Beteiligung der IKBAG an der TFG sind vorgenommen worden, um durch Aufnahme der TFG in die schon bestehende IKBAG-Unternehmensgruppe und über eine Steuerumlagevereinbarung zwischen der TFG und der IKBAG innerhalb des IKBAG-Konzerns eine Körperschaftsteuerersparnis durch den Ausgleich der Gewinne der TFG mit den Nahverkehrsverlusten aus der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH (IVB) – an der die IKBAG ebenfalls mehrheitlich mit 51,00 % beteiligt ist – ab dem Geschäftsjahr 2009 lukrieren zu können, zumal lt. § 9 KStG i.d.g.F. steuerliche Gewinne und Verluste der Gruppenmitglieder innerhalb einer Unternehmensgruppe ausgleichsfähig sind.

Die von der TFG und der IKBAG in diesem Zusammenhang unterzeichnete Steuerumlagevereinbarung sieht ab dem Geschäftsjahr 2009 u.a. vor, dass die Gewinne der TFG von der IKBAG übernommen werden und die auf den Gewinn der TFG entfallende Körperschaftsteuer in Form einer Steuerumlage an die IKBAG zu leisten ist.

Die IKBAG hat im Jahr 2009 aus diesem Titel von der erstmals zur Gänze in die Vollkonsolidierung des IKBAG-Konzerns aufgenommenen TFG eine Steuerumlage in Höhe von € 1,16 Mio. übernommen.

Die Kontrollabteilung stellte im gesellschaftsrechtlichen Nachvollzug in dieser Angelegenheit jedenfalls fest, dass alle notwendigen Beschlüsse gefasst und die erforderlichen Einreichungen im Firmenbuch veranlasst bzw. ersichtlich gemacht worden sind.

Höhe des Stammkapitals und aktuelle Aufteilung der Geschäftsanteile Das Stammkapital der TFG beträgt unverändert € 10.000.000,00 und ist zur Gänze eingezahlt. Die Stammeinlagen sind auf die Gesellschafter im Verhältnis 51,00 % (IKBAG), 24,50 % (Stadtgemeinde Innsbruck) und 24,50 % (Land Tirol) verteilt.

Änderung des Gesellschaftsvertrages In Verbindung mit der Mehrheitsbeteiligung der IKBAG hält die Kontrollabteilung zudem generell fest, dass der Gesellschaftsvertrag der TFG über Beschluss der ao. Generalversammlung vom 17.12.2008 insofern abgeändert bzw. ergänzt worden ist als dort im § 9 durch Einfügen eines neuen Absatzes nunmehr zusätzlich geregelt ist, dass wichtige unternehmerische Entscheidungen und strategische Beschlüsse zur Wahrung des öffentlichen Interesses der Zustimmung der Körperschaften Stadt Innsbruck und Land Tirol unterliegen. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 9 wurde von der TFG bereits am 18.12.2008 dem Firmenbuch gemeldet und dort am 08.01.2009 eingetragen.

2.3 Organe der Gesellschaft

Organe Die Organe der Gesellschaft bilden der Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Geschäftsführung Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der gem. § 15 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages von den Gesellschaftern bestellt wird. Der amtierende Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft seit 01.01.1995 selbstständig.

Zur Vertretung des Geschäftsführers bei Abwesenheit hatte die Generalversammlung damals auch einen Einzelprokuristen bestellt, der das Unternehmen ebenfalls seit 01.01.1995 vertritt. Darüber hinaus wurde über Beschluss der Generalversammlung vom 28.06.2005 eine zweite Prokura erteilt, dieser Prokurist vertritt die Gesellschaft seit 01.07.2005 gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Prokuristen.

Verantwortung des Geschäftsführers Der Geschäftsführer ist nach § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowohl für die Vertretung der Gesellschaft nach außen als auch für die Leitung, Entscheidung und Verfügung in allen geschäftlichen Angelegenheiten verantwortlich. Ihm obliegt lt. § 18 Abs. 1 GmbHG auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens.

Quartalsberichte Gemäß § 28a GmbHG ist der Geschäftsführer verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich zu berichten. Diese gesetzliche Auflage hat der Geschäftsführer der TFG erfüllt, indem er so genannte „Quartalsberichte“ erstellt hat, die in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen des Prüfungszeitraumes behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden sind.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat besteht nach § 7 des Gesellschaftsvertrages aus höchstens 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der TFG erfolgt nach

den Bestimmungen des Pkt. 2 der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern IKBAG, Stadt Innsbruck und Land Tirol vom 10.02.2005.

Funktionsperiode

Die Funktionsperiode des amtierenden Aufsichtsrates begann im Jahr 2010, die Neubestellung der Aufsichtsräte erfolgte über Gesellschafterbeschluss vom 16.07.2010, die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates mit der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter fand am 28.09.2010 statt. Die Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder wurde von der Geschäftsführung im Sinne des § 30f GmbHG am 19.07.2010 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Im § 7 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages ist festgelegt, dass sich der Aufsichtsrat zur näheren Regelung der Ausübung seiner Obliegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben hat. Diesem Erfordernis wurde nachgekommen. Der Kontrollabteilung wurde im Rahmen der Prüfung ein Exemplar (Stand 07.03.2006) zur Verfügung gestellt.

Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist gem. § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit Pkt. 2 der GO beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungstermine

Gem. § 30i Abs. 3 GmbHG und § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages sowie Pkt. 2 der Geschäftsordnung muss mindestens viermal im Geschäftsjahr, und zwar einmal pro Quartal, eine AR-Sitzung abgehalten werden. Anzumerken war dazu, dass sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2009 vier AR-Sitzungen der TFG stattgefunden haben. Im Geschäftsjahr 2008 wurde in jedem Quartal zumindest eine AR-Sitzung durchgeführt, während im Wirtschaftsjahr 2009 zwar auch vier AR-Sitzungen anberaumt worden sind, allerdings hat dieses Gremium im 1. und 2. Quartal 2009 je einmal, im 3. Quartal 2009 nicht und dafür im 4. Quartal 2009 zweimal getagt. Im Jahr 2010 wurde bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang Oktober in jedem Quartal eine AR-Sitzung einberufen.

Kompetenzen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, er ist berechtigt, sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten im Unternehmen zu informieren. Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der TFG hat der Aufsichtsrat insbesondere den vom Geschäftsführer vorgelegten Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung zu berichten bzw. eine Empfehlung über die Genehmigung abzugeben. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören ferner verschiedene im § 8 des Gesellschaftsvertrages bzw. Pkt. 6 der Geschäftsordnung im Detail angeführte Geschäfte.

Bilanz- und Bauausschuss

Nach § 30g Abs. 4 GmbHG korrespondierend mit § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der TFG kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner

Beschlüsse zu überwachen. Diese Möglichkeit hat die TFG wahrgenommen, indem sie einen Bilanz- und einen Bauausschuss installiert hat.

Im Konnex damit normierte ursprünglich § 30g Abs. 4a GmbHG bis zum Jahr 2008, dass in Gesellschaften, deren Aufsichtsrat aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, ein Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts zu bestellen ist. Mit der Veröffentlichung des URÄG 2008 im BGBl. I Nr. 70/2008 wurden allerdings u.a. auch die Bestimmungen des GmbHG in Bezug auf die Bildung eines Prüfungsausschusses geändert und im Wesentlichen nicht mehr an die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, sondern an die Größenmerkmale des § 271a Abs. 1 UGB (kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Unternehmen, die das Fünffache der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschreiten) geknüpft. Diese Novellierung trat mit 01.06.2008 in Kraft und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Das bedeutete konkret für die TFG als mittelgroße Kapitalgesellschaft, dass sie ab dem Jahr 2009 einen Prüfungsausschuss nicht mehr zwingend installieren musste. Mit dieser Thematik hatte sich auch der Bilanzausschuss der TFG befasst und letztlich in seiner (15.) Sitzung am 05.05.2010 festgehalten, dass die seit dem Jahr 2009 gesetzlich vorgesehene Umbenennung des Bilanzausschusses in „Prüfungsausschuss“ für die TFG nicht notwendig ist und der Bilanzausschuss der TFG nunmehr als freiwilliges Gremium fungiert.

Die Bestellung der Mitglieder sowohl des aktuellen Bilanzausschusses als auch des derzeit amtierenden Bauausschusses erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates am 28.09.2010.

Generalversammlung

Die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung gefasst, sie ist das oberste Organ der Gesellschaft. Neben dieser allgemeinen Verantwortung lt. § 34 Abs. 1 GmbHG hat die Generalversammlung gem. § 35 GmbHG insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates zu beschließen. Darüber hinaus unterliegen noch verschiedene – im § 10 des Gesellschaftsvertrages der TFG taxativ angeführte – Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter.

Den Vorsitz in diesem Gremium führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Generalversammlung ist nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 1 GmbHG und § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der TFG durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, allerdings nur soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Dazu normiert § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der TFG seit Beginn des Jahres 2009 einschränkend, dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes, eine Änderung der Rechtsform, die Auflösung und Liquidation der

Gesellschaft und die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlichem öffentlichem Interesse in jedem Fall der Zustimmung der Gesellschafter Land Tirol und Stadtgemeinde Innsbruck bedürfen.

Eine Generalversammlung ist nach § 36 Abs. 2 GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen, sie hat am 26.06.2008, 10.06.2009 und 09.06.2010 je eine (ordentliche) Eigentümerversammlung sowie zusätzlich am 17.12.2008 und 16.07.2010 je eine ao. Generalversammlung abgewickelt.

2.4 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Wirtschaftspläne 2009 und 2010

Eine besondere – im § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der TFG verankerte – Verpflichtung des Geschäftsführers besteht darin, den jährlich für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein zu erstellenden Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Diesem Gebot hat der Geschäftsführer ebenfalls entsprochen, die letztgültigen Wirtschaftspläne der Geschäftsjahre 2009 und 2010 wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates am 03.12.2008 bzw. 16.12.2009 jeweils einstimmig und fristgerecht genehmigt.

Jahresabschlüsse 2008 und 2009

Der Geschäftsführer wird durch § 222 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der TFG verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes und die Entlastung des Geschäftsführers sowie des Aufsichtsrates hat gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erfolgen. Im Prüfungszeitraum wurde diesem gesetzlichen Erfordernis jeweils fristgerecht entsprochen. Die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des gesetzlichen Abschlussprüfers versehenen Jahresabschlüsse der Jahre 2008 und 2009 samt Lagebericht sind nach eingehenden Beratungen im Bilanzausschuss und Aufsichtsrat in den Generalversammlungen vom 10.6.2009 bzw. 09.06.2010 genehmigt worden. In diesen Eigentümerversammlungen ist jeweils auch dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat die Entlastung erteilt worden.

Ausschüttung einer Dividende

In der Generalversammlung vom 09.06.2010 ist zudem erstmalig die Ausschüttung einer Dividende genehmigt worden. Konkret haben die Gesellschafter einstimmig beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2009 in Höhe von € 1.051.955,73 einen Betrag in Höhe von € 1.000.000,00 an die Gesellschafter auszuschütten und den verbleibenden Rest in Höhe von € 51.955,73 auf neue Rechnung vorzutragen.

Offenlegung

Das in den §§ 277 und 279 UGB (Erleichterungen für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verankerte Erfordernis zur Offenlegung des Jahresabschlusses hat die Gesellschaft im Prüfungszeitraum ebenfalls beachtet.

3 Wirtschaftliche Aspekte

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise

Die massiven konjunkturellen Einbrüche im Zusammenhang mit der weltweiten Wirtschaftskrise im Jahr 2009 hatten auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftverkehrsnachfrage nach sich gezogen. Die Luftfahrtbranche war im Jahr 2009 mit dem größten Nachfragerückgang seit Ende des zweiten Weltkrieges konfrontiert. Über 86 % der europäischen Flughäfen verzeichneten rückläufige Passagierzahlen. Lt. Airports Council International (ACI) haben Europas Flughäfen im Jahr 2009 ca. 100 Mio. Passagiere weniger abgefertigt als im Jahr 2008.

Der Flughafen Innsbruck hat sich im Jahr 2009, trotz extrem schwieriger Rahmenbedingungen, sehr gut behauptet. Er konnte sich mit stabilen Verkehrszahlen vom negativen Trend der österreichischen und europäischen Flughäfen abkoppeln und das Niveau des Jahres 2008 in etwa halten.

Flughafen Innsbruck – Flugbewegungen

Die Flugbewegungen im Linien- und Charterverkehr sind im Jahr 2009 um 786 zurückgegangen, konkret von 15.579 auf 14.793, dies entspricht einem Minus von 5,05 %. Bemerkenswert ist dabei allerdings, dass die Flugbewegungen im Linienverkehr um 0,25 % gestiegen sind.

Die Flugbewegungen der Allgemeinen Luftfahrt sind im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 1.014 Flugbewegungen (+ 4,52 %) auf insgesamt 23.428 Flugbewegungen gestiegen.

Die Flugbewegungen im Bedarfsverkehr sind von 6.567 Flugbewegungen im Jahr 2008 auf 5.556 Flugbewegungen im Jahr 2009 zurückgegangen, was ein Minus von 1.011 Movements (-15,38 %) bedeutet.

3.2 Verkehrsentwicklung

Passagierzahlen

Im Jahr 2009 wurden 956.972 Passagiere im Linien- und Charterverkehr abgefertigt, womit der Flughafen Innsbruck lediglich 1,29 % hinter dem Ergebnis des Jahres 2008 lag.

Im Linienverkehr wurden im Jahr 2009 645.016 Passagiere abgefertigt, das entspricht einer Steigerung um 5,37 % gegenüber dem Vorjahr. Im Charter-Segment wurden 311.956 Fluggäste abgefertigt, was einem Rückgang in Höhe von 12,70 % gleichkommt.

Am Samstag den 20.02.2010 wurden am Flughafen Innsbruck erstmals mehr als 16.000 Passagiere im Linien- und Charterverkehr abgefertigt, das war der stärkste Tag in der Geschichte des Innsbrucker Flughafens.

Mögliche Reduzierung von Frequenzen – drohende Einstellung von Verkehrsverbindungen

Im Krisenjahr 2009 hat sich die Nachfrage nach Flügen von und nach Innsbruck als stabil erwiesen, mit der Reduzierung von Frequenzen oder sogar mit der Einstellung von Verkehrsverbindungen im Linien- und Charterbereich müsse jedoch ständig gerechnet werden. Insbesondere die derzeit bestehende Überkapazität auf der Strecke Innsbruck – Wien wird von der TFG als problematisch angesehen. In diesem Zusammenhang konnte sich die Kontrollabteilung vergewissern, dass die TFG für ein Szenario dieser Art bereits verschiedene Kostensenkungsmöglichkeiten definiert hatte und der Wirtschaftsplan 2011 bereits auch erlösseitig adaptiert worden ist. Diese Vorsichtsmaßnahme ist getroffen worden, obwohl die TFG infolge ihrer hohen Eigenkapitalquote in der Lage wäre, eine gewisse Zeit mit rückläufigen Umsätzen ohne große Probleme zu überstehen.

Prognose 2010

Das Jahr 2010 hat für den Flughafen Innsbruck sehr erfreulich begonnen. Mit dem Quartalsbericht I/2010 wurde der Aufsichtsrat der TFG am 09.06.2010 darüber informiert, dass im ersten Quartal 2010 im Vergleich zum ersten Quartal 2009 ein Passagierplus von 9,74 % verzeichnet und die Aviation-Erlöse um rd. € 600.000,00 gesteigert werden konnten.

3.3 Umsatzerlöse

Aviation und Non-Aviation-Umsätze

Das Jahr 2009, welches mit Abstand das schlechteste Jahr für die internationale Luftfahrt war, ist aus wirtschaftlicher Sicht eines der besten Jahre in der Geschichte der TFG gewesen. Der Flughafen Innsbruck konnte sich zwar nicht gänzlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entziehen, gestützt auf die sehr positive Verkehrsentwicklung wurde am Flughafen Innsbruck allerdings ein überaus gutes Betriebsergebnis erzielt.

Die Umsatzerlöse (Aviation und Non-Aviation) betragen im Jahr 2009 insgesamt € 29.030.351,31 und lagen damit wesentlich über den Planwerten (€ 26.647.000,00). Trotz der Tatsache, dass im Jahr 2008 die Fußball Europameisterschaft für zusätzliche Einnahmen gesorgt hatte und das Jahr 2008 für die TFG ein absolutes Rekordjahr gewesen ist, blieben die Umsätze im Jahr 2009 – ungeachtet der Wirtschaftskrise – nur um 0,25 % unter dem Spitzenergebnis des Jahres 2008.

Im Wirtschaftsjahr 2009 konnten die Aviation-Umsätze im Vergleich zum Vorjahr um 3,33 % auf € 20.737.514,95 gesteigert werden. Im Non-Aviation Bereich erzielte die TFG im Jahr 2009 Umsatzerlöse in der Höhe von € 8.292.836,36 und erwirtschaftete damit ein um - 8,21 % oder € - 741.357,77 geringeres Ergebnis als im Jahr zuvor. Mitverantwortlich für diesen Rückgang der Non-Aviation Umsätze im Jahr 2009 war u.a. auch der Spargedanke der Passagiere bei den „Extras“, wobei hier zum Teil starke Umsatzeinbrüche im Duty-free-/Travel Value-Shop und der Flughafengastronomie (€ - 566.993,57 bzw. - 16,22 %) in Kauf genommen werden mussten.

3.4. Cash-Flow Statement

Allgemeines	Mittels der Geldflussrechnung (Cash-Flow Statement) werden Mittelzufluss und Mittelverwendung eines Rechnungsjahres nach Herkunft und Verwendungsart erfasst und somit Ursachen und Wirkungen von Liquiditätsverschiebungen aufgezeigt. Dabei gliedert sich die Geldflussrechnung in die Bereiche Netto-Geldfluss „aus operativer Tätigkeit“, „aus Investitionsaktivität(en)“ und „aus Finanzierungsaktivität(en)“.
Veränderung(en) im Finanzmittelfonds	<p>Ingesamt erklärt das Cash-Flow Statement die betragliche Veränderung im so genannten „Finanzmittelfonds“ bzw. der liquiden Mittel (Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige flüssige Mittel in Form von kurzfristigen Geldanlagen als Liquiditätsreserve).</p> <p>Der Finanzmittelfonds zum Prüfungstichtag 31.12.2009 (€ 464.123,09) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 77.892,10) um einen Betrag von € 386.230,99.</p>
Cash-Flow aus dem Ergebnis der Jahre 2006 bis 2009	Eine besondere Bedeutung im Rahmen des Netto-Geldflusses aus operativer Tätigkeit kommt dem „Cash-Flow aus dem Ergebnis“ zu. Dieser belief sich im prüfungsgegenständlichen Wirtschaftsjahr 2009 auf eine Höhe von € 9.188.088,36 und stellte im 4-jährigen Vergleich (2008: € 9.059.251,25; 2007: € 8.886.546,06; 2006: € 7.609.214,51) den höchsten Wert dar.
Investitionsfinanzierung ohne Inanspruchnahme mittel- bis langfristiger Fremdmittel	Diese hohen Zahlungsmittelüberschüsse versetzten die TFG in den letzten Jahren in die Lage, ihre Investitionen grundsätzlich ohne die Inanspruchnahme von mittel- bis langfristigen Krediten zu finanzieren. So konnten auch die Geldmittel für das Bauprojekt Pistenvorfelderweiterung/Innverlegung prinzipiell aus dem Cash-Flow der Gesellschaft aufgebracht werden. Aus Liquiditätsgründen beanspruchte kurzfristige Kontoüberziehungen wurden ebenfalls aus laufenden Zahlungsmittelüberschüssen wieder abgedeckt.

3.5 URG – Kennzahlen

Redepflicht des Abschlussprüfers	<p>Nach § 273 Abs. 2 UGB hat ein Abschlussprüfer unverzüglich zu berichten, wenn er in Wahrnehmung seiner Aufgaben u.a. Tatsachen feststellt, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.</p> <p>Zudem hat ein Abschlussprüfer gem. § 273 Abs. 3 leg. cit. auch unverzüglich zu berichten, wenn bei der Prüfung eines Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) erkannt wird. In seinem Bericht sind in diesem Fall die Eigenmittelquote (§ 23 URG) und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) anzugeben.</p>
----------------------------------	---

Reorganisationsbedarf
gem. URG

Ein Reorganisationsbedarf wäre lt. § 1 Abs. 3 URG insbesondere bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen.

Eine gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfes würde dann eintreten, wenn eine Eigenmittelquote von weniger als 8 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren vorliegen würde (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG).

Feststellungen des Abschlussprüfers

Wenn ein Abschlussprüfer keine Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB feststellt, so hat er dies gem. § 273 Abs. 1 UGB in seinem Prüfbericht ausdrücklich festzuhalten. Der von der Generalversammlung bestellte Abschlussprüfer der TFG hat in seinen Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse der TFG – zuletzt für den Jahresabschluss zum 31.12.2009 – jeweils explizit darauf hingewiesen, dass er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Tatsachen festgestellt hatte, die den Bestand der TFG gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen ließen. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2009 die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer angegeben und betont, dass jedenfalls die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) nicht gegeben sind.

URG – Kennzahlen
2007 – 2009

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen dieser Prüfung die maßgeblichen Kennzahlen des URG für die Jahre 2007 – 2009 berechnet und die Entwicklung in diesem Zeitraum in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

	2009	2008	2007
Eigenmittelquote (in %)	76,98	68,07	71,43
Fiktive Schuldentilgungsdauer (in Jahren)	1,42	2,02	1,82

Gesamthaft betrachtet verbesserte sich die ohnehin sehr gute Eigenmittelquote der TFG im Beobachtungszeitraum von 71,43 % auf 76,98 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer von 1,82 Jahre auf 1,42 Jahre. Damit liegen die Eigenmittel weit über der gesetzlichen Quote von 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer weit unter der im URG definierten Grenze von 15 Jahren.

Entwicklung der Bilanzposition Finanzanlagen 2006 bis 2009

Die Bilanzposition Finanzanlagen entwickelte sich in den Wirtschaftsjahren 2006 bis 2009 wie folgt:

Finanzanlagen (Beträge in €)				
	31.12.2009	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2006
1. Anteile an verbund. Unternehmen	9.447,69	9.447,69	9.447,69	9.447,69
2. Beteiligungen	15.950,00	750,00	750,00	750,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	138.200,00	138.200,00	641.994,28	744.799,48
Summe	163.597,69	148.397,69	652.191,97	754.997,17

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Anschaffungskosten in Bezug auf die 100 %ige Tochtergesellschaft der TFG „Innsbrucker Luftfracht-Umschlaggesellschaft m.b.H.“ (ILUG).

In den Beteiligungen wurden die Stammkapitalanteile an der Schedule Coordination Austria GmbH (SCA) ausgewiesen.

Hinsichtlich der in den Wertpapieren des Anlagevermögens dargestellten Veranlagung per 31.12.2009 wurden die Anteile der TFG an einem Rentenfonds abgebildet. Diese Veranlagung diente der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung der für den ehemaligen Direktor der TFG gebildeten Pensionsrückstellung durch Wertpapiere.

4.1 Innsbrucker Luftfracht-Umschlaggesellschaft m.b.H. (ILUG)

Betätigungsfeld ILUG

Die ILUG übt als mittlerweile 100 %ige Tochtergesellschaft der TFG im Auftrag, im Namen und auf Rechnung der TFG den Umschlag von Luftfrachtgütern aller Art aus und betreibt auch das öffentliche Zolllager am Flughafen Innsbruck. Diese Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29.06.1993 gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 36.336,42.

Bilanzansatz ILUG

Der Bilanzansatz im Ausmaß von € 9.447,69 entspricht den kumulierten Anschaffungskosten (inkl. Abtretungspreis in Bezug auf die Gesellschaftsanteile der seinerzeitigen drei Mitgesellschafter).

4.2 SCA – Schedule Coordination Austria GmbH

Unternehmensgegenstand SCA

Die SCA Schedule Coordination Austria GmbH (SCA) wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02.12.2002 gegründet. Der Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaft umfasst die Zuweisung bzw. Akkordierung von Zeitnischen (Slots) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen auf österreichischen Verkehrsflughäfen.

Bilanzansatz SCA

Das Stammkapital dieser Gesellschaft beläuft sich auf € 75.000,00. Anfänglich bezifferte sich das Beteiligungsausmaß der TFG an der SCA auf 1 % (€ 750,00). Im Jahr 2009 wurde diese Beteiligung zu einem Preis

von insgesamt € 15.200,00 um 2 % erhöht. Zum Bilanzstichtag 31.12.2009 betrug der Beteiligungsansatz der TFG an der SCA somit 3 % des Stammkapitals und beliefen sich die diesbezüglichen kumulierten Anschaffungskosten auf einen Betrag von € 15.950,00.

4.3 Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Wertpapiere zur Bedeckung der Pensionsrückstellung

Die im Jahresabschluss per 31.12.2009 ausgewiesenen Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von € 138.200,00 betrafen eine Wertpapierveranlagung der TFG (in einen Rentenfonds) zur Bedeckung der Pensionsrückstellung für den ehemaligen Direktor der TFG.

Die TFG hat seit dem Jahr 1985 an den ehemaligen Flughafendirektor Pensionszahlungen zu leisten. Für diese Verpflichtung der TFG wurde den gesetzlichen Bestimmungen folgend per 31.12.2009 eine Pensionsrückstellung in Höhe von € 279.726,00 (Vorjahr: € 285.003,00) gebildet. Nach §§ 14 bzw. 116 EStG 1988 ist für Pensionsrückstellungen eine Deckung durch Wertpapiere vorgesehen. Den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Wertpapierdeckungsverpflichtung ist zum Bilanzstichtag 31.12.2009 durch die bestehende Veranlagung entsprochen worden.

Anteile an einem Rentenfonds

Bei den dieser Veranlagung zugrunde liegenden Wertpapieren handelt es sich um Anteile an einem (ausschüttenden) Euro-Rentenfonds. Der Fonds erfüllt die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben zur Deckung von Pensionsrückstellungen.

Historie in Bezug auf die Anschaffung der Rentenfondsanteile

Bis zum Bilanzstichtag 31.12.1996 wurden von der TFG kumuliert betrachtet Investmentfondsanteile an diesem Rentenfonds im Gesamtausmaß von € 527.793,75 (von der Kontrollabteilung als Tranche 1 bezeichnet) angeschafft. In den Jahren 1997 und 1998 wurden Zukäufe im Ausmaß von insgesamt € 148.253,09 (von der Kontrollabteilung als Tranche 2 bezeichnet) getätigt, wodurch sich der gesamte Anteilsbestand am Rentenfonds auf einen Wert von € 676.046,84 belief. Zu diesem Zeitpunkt war noch die gesetzliche Regelung in Kraft, dass auch Abfertigungsrückstellungen durch entsprechende Wertpapiere zu bedecken waren.

Per 31.12.1999 war, bedingt durch die negative Kursentwicklung, eine Abwertung im Ausmaß von € 34.052,56 (€ 23.999,47 für Tranche 1 und € 10.053,09 für Tranche 2) durchzuführen.

Ende Jänner 2008 erfolgte aufgrund der gesetzlich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlichen Wertpapierdeckungsverpflichtung für Abfertigungsrückstellungen ein Teilverkauf von Rentenfondsanteilen. Dabei wurden die von der Kontrollabteilung als Tranche 1 bezeichneten Investmentfondsanteile veräußert. Im Zuge dieses Verkaufs konnte der dieser Tranche 1 zugeordnete Abwertungsanteil im betraglichen Ausmaß von € 23.999,47 aus dem Jahr 1999 durch den erzielten Verkaufserlös (€ 527.853,92) zur Gänze aufgeholt werden bzw. ergab sich in diesem Zusammenhang ein effektiver Veräußerungsgewinn in Höhe von € 60,17.

Bilanzansatz per
31.12.2009
(Tranche 2)

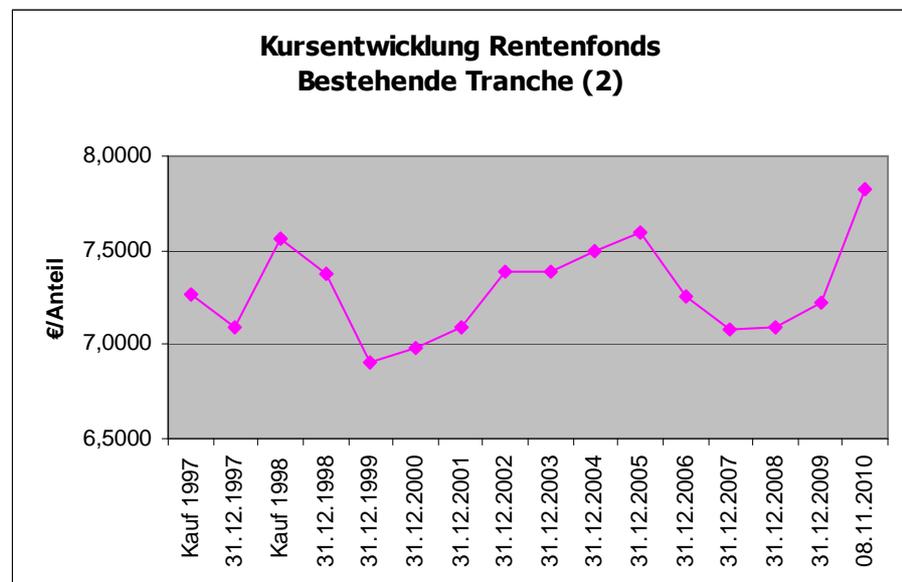
Unter Berücksichtigung des Wertpapier(teil)verkaufs der Tranche 1 der Rentenfondsanteile ergab sich per 31.12.2009 ein diesbezüglicher Bilanzansatz in Höhe von € 138.200,00. Die Anschaffungskosten der verbliebenen Rentenfondsanteile (Tranche 2) lagen in Summe bei € 148.253,09. Die Differenz in Höhe von € 10.053,09 entspricht der im Jahr 1999 vorgenommenen Abwertung dieser Tranche 2.

Ausschüttungen
(Erträge) des
Rentenfonds
1997 bis 2009

Die (Brutto)Erträge – also vor Steuern – aus der Veranlagung in Rentenfondsanteilen lagen in den Jahren 1997 bis 2009, bezogen auf die jeweiligen Anschaffungskosten zwischen 3,85 % p.a. und 5,74 % p.a. Mit den zum Prüfungszeitpunkt noch im Wertpapierbestand der TFG gehaltenen Investmentfondsanteilen wurden in den Jahren 2008 und 2009 Bruttorenditen von 4,17 % p.a. bzw. 4,03 % p.a. erzielt.

Kursentwicklung
Rentenfonds
(Tranche 2)

Die Kursentwicklung der noch im Wertpapierbestand der TFG befindlichen restlichen Rentenfondsanteile (Tranche 2), ausgehend von den Anschaffungskursen bzw. den Kursen zum jeweiligen Jahresultimo bis zum Beobachtungsstichtag 08.11.2010, stellt sich wie folgt dar:



Der Ankauf dieser von der Kontrollabteilung als „Tranche 2“ bezeichneten Rentenfondsanteile erfolgte im Jahr 1997 zu einem Anschaffungskurs von € 7,2673 pro Anteil bzw. im Jahr 1998 zu einem Kurs von € 7,5580 pro Anteil. Zum Beobachtungsstichtag 08.11.2010 notierte der Kurs dieses Rentenfonds bei € 7,82 pro Investmentfondsanteil.

Reaktion Kurs-
entwicklung Renten-
fonds auf Änderung
des Zinsniveaus
Empfehlung

In Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Rentenfonds bemerkte die Kontrollabteilung grundsätzlich, dass Rentenfonds auf Steigerungen des Zinsniveaus allgemein betrachtet mit Kursrückgängen reagieren, während sich umgekehrt bei einem sinkenden Zinsniveau Kurssteigerungen ergeben. Zum Prüfungszeitpunkt befand sich das (Geldmarkt)Euribor-Zinsniveau auf historischem Tiefstand.

In Bezug auf die zum Zeitpunkt der Prüfung von der TFG noch gehaltenen Investmentfondsanteile hat die Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass eine Veranlagung in Rentenfondsanteile zwar als eine solide

Art der Veranlagung gilt, sich bei einem eventuellen Anstieg des Zinsniveaus allerdings Kursrückgänge ergeben können bzw. werden. Vor dem Hintergrund der zum Prüfungszeitpunkt durchaus guten Kurssituation (effektiver Veräußerungsgewinn von ca. € 13,0 Tsd. zum Stichtag 08.11.2010) empfahl die Kontrollabteilung der TFG, Überlegungen in Richtung Auflösung der bestehenden Rentenfondsanteile bei gleichzeitiger Neuveranlagung der frei werdenden Gelder, zur Erfüllung der gesetzlich notwendigen Wertpapierdeckung der Pensionsrückstellung, anzustellen. Die TFG teilte im Anhörungsverfahren mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen. Da jedoch Veranlagungen in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein beträchtliches Risiko beinhalten, würde zur Neueindeckung mit Wertpapieren auf ein entsprechendes Gutachten zurückgegriffen werden.

Zusätzliche Veranlagung bis 2007 - Investmentfondsanteile an einem gemischtem Fonds

Rückblickend betrachtet bestand zum Bilanzstichtag 31.12.2006 neben den Rentenfondsanteilen eine weitere Veranlagung in der damaligen buchwertmäßigen Höhe von € 102.805,20. Bei diesen „Wertpapieren“ handelte es sich um Anteile an einem (ausschüttenden) Investmentfonds, welcher als gemischter Fonds sowohl in Aktien als auch in Anleihen investierte. Ebenso wie die von der TFG gehaltenen Rentenfondsanteile dienen die Anteile an diesem gemischten Fonds der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung für die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung.

Historie in Bezug auf die Anschaffung der Anteile an einem gemischten Fonds

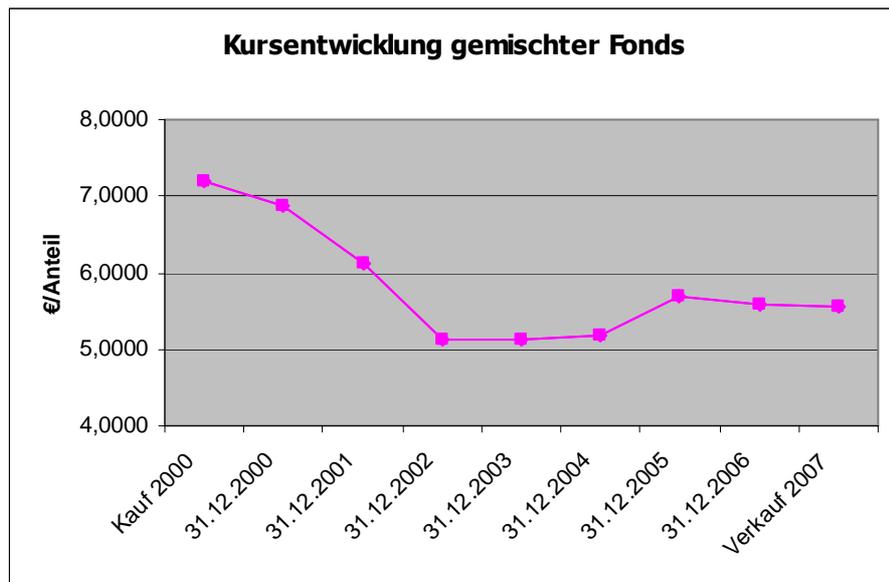
Die Anschaffung dieser Investmentfondsanteile an einem gemischten Fonds erfolgte im Dezember 2000 mit Anschaffungskosten in Höhe von € 144.214,85. Infolge der negativen Kursentwicklung mussten bis 31.12.2002 insgesamt Abwertungen im Ausmaß von € 41.409,65 vorgenommen werden, wodurch sich ab diesem Stichtag ein abgewerteter Bilanzansatz von € 102.805,20 ergab.

Veräußerung Anteile an einem gemischten Fonds im Jahr 2007

Aufgrund des Umstandes, dass die gesetzliche Wertpapierdeckungsverpflichtung für Abfertigungsrückstellungen ab 01.01.2007 weggefallen ist, wurden die Anteile an diesem gemischten Investmentfonds letztlich am 07.08.2007 veräußert. Dabei belief sich der diesbezügliche Veräußerungserlös auf einen Betrag von € 111.622,80. Durch diesen Verkauf konnte zwar ein Teil der in den Jahren 2000 bis 2002 durchgeführten Abwertungen wieder ausgeglichen werden, im Vergleich zu den Anschaffungskosten verblieb jedoch ein negativer Kurseffekt von € 32.592,05 (entspricht ca. 22,60 % der Anschaffungskosten).

Kursentwicklung Anteile an einem gemischten Fonds

Die Kursentwicklung des gemischten Investmentfonds, ausgehend vom Zeitpunkt der Anschaffung bzw. den Kursen zum jeweiligen Jahresresultimo bis zum Verkauf im August 2007 stellt sich wie folgt dar:



Die Kontrollabteilung hielt bezüglich des Verkaufszeitpunktes fest, dass sich aus der nachträglichen Betrachtung der Kurs des gemischten Fonds in weiterer Folge, also ab dem Zeitpunkt des Verkaufes, nochmals deutlich nach unten bewegte. Hätte man den Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt abgewickelt, wären deutlich höhere Verluste in Kauf zu nehmen gewesen.

Ausschüttungen
(Erträge) des
gemischten Fonds
2001 bis 2006

Die (Brutto)Erträge des gemischten Investmentfonds beliefen sich insgesamt auf einen Betrag von € 28.456,80. Bezogen auf die Anschaffungskosten lagen die jährlichen Ausschüttungen somit zwischen 2,50 % p.a. und 4,03 % p.a.

Abschließende
Bewertung Anteile an
gemischtem Fonds

Die Kontrollabteilung ermittelte unter Hinzurechnung der Ausschüttungserträge (jedoch ohne die Berücksichtigung von Steuereffekten) einen Verlust aus der Veranlagung in Investmentfondsanteile des gemischten Fonds in Höhe von € 4.135,25. Unter Einbezug von relevanten Steuereffekten ergab sich ein Veranlagungsverlust nach Steuern von € 1.124,06.

Genereller Hinweis der
Kontrollabteilung -
nachträgliche
Bewertungsperspektive

Die Kontrollabteilung betonte deutlich, dass ihre zeitliche Bewertungsperspektive im Zusammenhang mit der Beurteilung der getätigten Veranlagungen in die Vergangenheit gerichtet ist und sie in ihrer Argumentation somit auf Gegebenheiten (z.B. Kursentwicklung, Zinsentwicklung) aufbauen kann, welche dem Unternehmensmanagement in dieser Art und Weise nicht bekannt sein konnten.

5 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bankschulden per
31.12.2009 und
31.12.2008

Im Rahmen der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zu den Bilanzstichtagen 31.12.2009 und 31.12.2008 folgende Bankschulden:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Bemerkungen	Bilanzstichtag 31.12.2009 (in €)	Bilanzstichtag 31.12.2008 (in €)
Kontokorrentkredite:		
Bank A	0,00	1.157.239,47
Bank B	0,00	155.228,40
Bank C	0,00	48.012,04
Bank D	0,00	947.774,92
Summe Kontokorrentkredite	0,00	2.308.254,83
Tilgungskredite:		
Bank C	974.719,47	1.076.625,52
Bank D I	0,00	121.120,09
Bank D II	1.821.230,97	2.081.973,91
Bank D III	960.790,94	1.088.425,41
Summe Tilgungskredite	3.756.741,38	4.368.144,93
Summe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.756.741,38	6.676.399,76

5.1 Kontokorrentkreditverbindlichkeiten

Kurzfristige
Kontoüberziehungen
per 31.12.2008

Zum Bilanzstichtag 31.12.2008 bestanden kurzfristige Kontoüberziehungen im Gesamtausmaß von € 2.308.254,83, welche im Zusammenhang mit dem Baufortschritt des Projektes Pistenvorfelderweiterung/Innverlegung standen.

Abdeckung aus
Cash-Flow im Jahr 2009

Aufgrund der Tatsache, dass die TFG einen Anteil von über 40 % seiner Aviation-Umsatzerlöse im I. Quartal des Jahres erwirtschaftet, war es der TFG möglich, den Großteil dieser kurzfristigen Kontoüberziehungen bis Ende März 2009 aus dem Cash-Flow abzudecken.

5.2 Tilgungskreditverbindlichkeiten

Aushaftung Tilgungs-
kredite per 31.12.2009

Per 31.12.2009 hafteten Kreditverbindlichkeiten lediglich im Tilgungsbereich aus. Diese beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf einen Gesamtbetrag von € 3.756.741,38 (2008: € 4.368.144,93) und betrafen 3 Tilgungskredite (2008: 4 Tilgungskredite) bei 2 Kreditinstituten.

Tilgungskredit
Bank C
Zinsdifferenzen
Empfehlung(en)

Dieser Kredit wurde im Jahr 1992 zur Finanzierung des damaligen Umbaus des Osttraktes des Verwaltungsgebäudes der TFG beansprucht und betrug ursprünglich ATS 30.000.000,00 (€ 2.180.185,03). Der Kredit wurde mit einer Laufzeit von 25 Jahren eingeräumt. Als Kreditende ergibt sich der 31.12.2017.

Die Kontrollabteilung nahm eine Verifizierung der halbjährlich durchgeführten Zinsabschlüsse vor und überprüfte dabei insbesondere, ob die zur Verrechnung gelangten Sollzinssätze mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Kreditvertrages (Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen zzgl. eines Aufschlages bei gleichzeitiger Auf- bzw. Abrundung auf volle 1/8 Prozent) korrespondierten. Dabei stellte die Kontrollabteilung einerseits hinsichtlich der Zinsabschlüsse per 31.12.2007, 31.12.2008, 31.12.2009 und 30.06.2010 Zinsdifferenzen zu Lasten der TFG in Höhe von ca. € 2,8 Tsd. fest, welche offenbar durch die seit dem Zinsabschluss per 31.12.2007 nicht (mehr) vertragskonforme (kaufmännische) Auf- bzw. Abrundungsklausel auf volle 1/8 Prozent zustande gekommen sind. Andererseits konnte der anlässlich des Zinsabschlusses per 30.06.1998 in Ansatz gebrachte Sollzinssatz von der Kontrollabteilung nicht nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit diesem Zinsabschluss wurde den Berechnungen der Kontrollabteilung folgend von der TFG ein um € 3,6 Tsd. zu hoher Zinsbetrag bezahlt. Auf eine bereits während der Prüfung der Kontrollabteilung getätigte diesbezügliche Intervention des Leiters des Rechnungswesens der TFG beim zuständigen Bankberater wurde eine Rückerstattung dieser „versehentlich“ zu viel berechneten Sollzinsen in Aussicht gestellt. Die Kontrollabteilung empfahl, an die Bank zu viel bezahlte Zinsbeträge (zumindest nach Maßgabe der Verjährung) zurückzufordern. Im Anhörungsverfahren berichtete die TFG, dass die von der Kontrollabteilung errechneten Differenzbeträge in Höhe von € 2,8 Tsd. und € 3,6 Tsd. mittlerweile zur Gänze von der Bank zurückerstattet worden wären.

Die Kontrollabteilung bemerkte weiters, dass das Kreditinstitut für die zum Prüfungszeitpunkt laufende Zinsperiode (2. Halbjahr 2010) einen nach ihrer Einschätzung um 0,125 % zu hohen Sollzinssatz führt. Bezogen auf die Kreditrestlaufzeit bis 31.12.2017 würde sich dieser zu hohe Zinssatz mit einer Zinsdifferenz in Höhe von ca. 5,5 Tsd. zu Lasten der TFG auswirken. Dazu empfahl die Kontrollabteilung, den für das 2. Halbjahr 2010 in Ansatz gebrachten Zinssatz in Absprache mit der Bank rückwirkend zum 01.07.2010 zu korrigieren. Die TFG informierte in ihrer Stellungnahme darüber, dass diesbezüglich ein Besprechungstermin mit der Bank vorgesehen wäre, um den nach Einschätzung der Kontrollabteilung zu hohen Zinssatz zu korrigieren.

Tilgungskredit
Bank D I

Dieser Tilgungskredit wurde im Jahr 1995 zur Finanzierung der Errichtung der Frachthalle verwendet und belief sich ursprünglich auf ATS 25.000.000,00 (€ 1.816.820,85). Die Laufzeit betrug 15 Jahre. Die letzte Rückzahlungsrate wurde per 01.10.2009 geleistet.

Tilgungskredit
Bank D II
Liquiditätsaufschlag
Empfehlung(en)

Dieses Kreditverhältnis diene, ebenso wie der von der Kontrollabteilung als „Bank D III“ bezeichnete Tilgungskredit, der Finanzierung des damals neu errichteten Parkhauses und wurde im Jahr 2001 beansprucht. Die Kredithöhe belief sich auf ATS 50.000.000,00 (€ 3.633.641,71). Die Kreditlaufzeit beträgt 15 Jahre. Als Kreditende ergibt sich der 30.09.2016.

Anlässlich der Überprüfung der vierteljährlich durchgeführten Zinsabrechnungen seit 31.03.2007 stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Bank seit dem Zinsabschluss per 30.06.2009 zusätzlich zu dem im Kre-

ditvertrag festgeschriebenen Aufschlag (Kreditkonditionierung zu 6-M-Euribor zzgl. Aufschlag) einen so genannten Liquiditätsaufschlag von 0,25 % p.a. verrechnet. Allgemein betrachtet sind in den meisten Kreditvereinbarungen Vertragsklauseln enthalten, die die Banken ermächtigen, erhöhte Refinanzierungskosten an die Kreditnehmer weiterzugeben. Vor dem Hintergrund des niedrigen Euribor-Zinsniveaus bzw. aufgrund des Umstandes, dass der Euribor offenbar die tatsächlichen Refinanzierungskosten der Bank nicht (mehr) widerspiegelt(e), wurde von der Bank der bestehende Aufschlag um einen Liquiditätsaufschlag von 0,25 % p.a. erhöht. Die Kontrollabteilung hielt fest, dass die Zinskonditionierung hinsichtlich dieses Tilgungskredites trotz der zusätzlichen Einführung des Liquiditätsaufschlages nach ihrer Einschätzung noch im absolut üblichen (bzw. eher günstigen) Bereich für derartige Finanzierungen liegt. Dennoch haben sich nach Berechnungen der Kontrollabteilung für die TFG durch die Verrechnung dieses zusätzlichen Liquiditätsaufschlages seit dessen Einführung Mehrkosten von ca. € 6,4 Tsd. ergeben. Bis zum Kreditende per 30.09.2016 würden sich die Mehrkosten für die TFG (unter Annahme eines unveränderten Zinsniveaus und Liquiditätsaufschlages) auf ca. € 21,4 Tsd. belaufen.

Für künftige Finanzierungen empfahl die Kontrollabteilung – wenn möglich – derartige Vertragsklauseln, welche Banken in die Lage versetzen, allfällige erhöhte Refinanzierungskosten an den Kunden weiterzurechnen, aus den Kreditverträgen herauszuverhandeln bzw. zu streichen. Die TFG sagte im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung bei zukünftigen Finanzierungen nachzukommen.

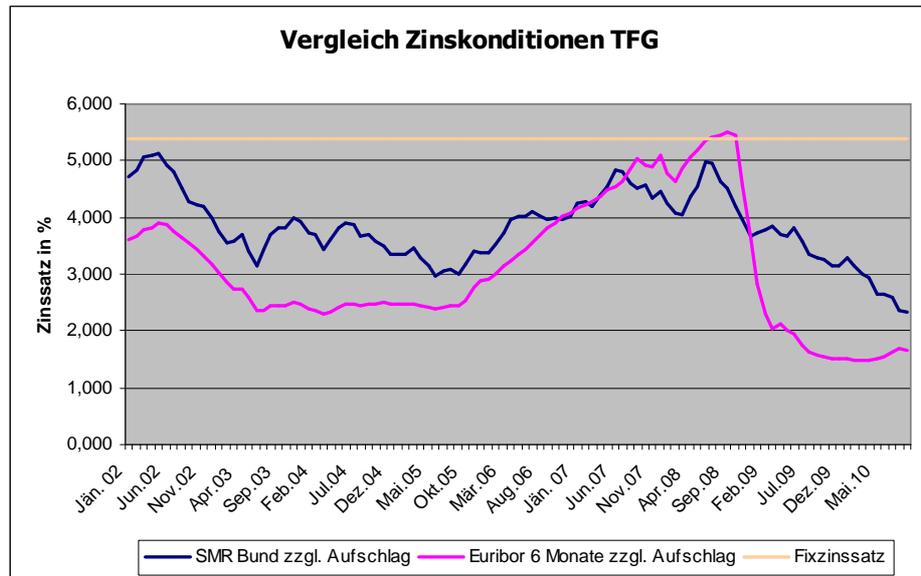
Hinsichtlich des zusätzlichen Liquiditätsaufschlages wies die Kontrollabteilung allgemein darauf hin, dass Banken einerseits auf Basis von entsprechenden Kreditvertragsklauseln zwar berechtigt sind, zusätzliche Refinanzierungskosten an den Kunden weiterzugeben. Andererseits besteht jedoch im Gegenzug eine Verpflichtung dahingehend, diese Zusatzverrechnung einzustellen, sobald sich die Refinanzierungssituation wieder normalisiert hat. Auf dieser Basis empfahl die Kontrollabteilung, die Zinskonditionierung bezüglich dieses Kredites (Kreditlaufzeit bis 30.09.2016) in Zukunft im Auge zu behalten, um sicherzustellen, dass bei einer allfälligen Normalisierung der Refinanzierungsverhältnisse der Banken der zusätzlich eingeführte Liquiditätsaufschlag wieder in Abzug gebracht wird. Die TFG teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Empfehlung der Kontrollabteilung zu berücksichtigen. Diesbezügliche Gespräche wären im Laufen. Es sei nicht vorgesehen, den zusätzlichen Liquiditätsaufschlag bis zum Ende der Laufzeit des Kredites weiter zu akzeptieren. Die Marktverhältnisse würden laufend sondiert und sobald sich bessere Konditionen bieten, werden alternative Finanzierungsmöglichkeiten ins Auge gefasst.

Tilgungskredit
Bank D III

So wie auch die von der Kontrollabteilung als Bank D II bezeichnete Ausleihung diente auch der Tilgungskredit Bank D III der Finanzierung der Errichtung des Parkhauses und wurde im Jahr 2001 beansprucht. Die ursprüngliche Kredithöhe betrug ATS 25.000.000,00 (€ 1.816.820,85). Anhand der Kreditlaufzeit von 15 Jahren ergibt sich das Kreditende per 30.09.2016.

Im Sinne einer gewissen Diversifikation in Bezug auf die Zinsvereinbarungen der TFG wurde für diesen Kredit ein 10-jähriger Fixzinssatz vereinbart. Die diesbezügliche Fixzinsvereinbarung läuft am 24.01.2012 aus. Zu diesem Zeitpunkt wird der Zinssatz mit der Bank neu zu verhandeln sein.

Ein Zinsvergleich hinsichtlich der Tilgungskredite „Bank C“, „Bank D II“ und „Bank D III“ seit dem Jahr 2002 zeigt folgendes Bild:



Die Kontrollabteilung hielt fest, dass – im Nachhinein betrachtet – die Entscheidung der Vereinbarung eines Fixzinssatzes zum damaligen Zeitpunkt durchaus nachvollziehbar war, zumal seinerzeit ein Anstieg der langfristigen Euro-Zinsen prognostiziert worden war. Rückblickend wäre allerdings eine variable Zinsbindung (z.B. 6-M-Euribor zzgl. Aufschlag) für die TFG vorteilhafter gewesen.

6 Kollektivvertragliche Regelungen

Kollektivverträge für Angestellte und Arbeiter

Das dienstrechtliche Verhältnis der Bediensteten der TFG ist durch Kollektivverträge (jeweils für Angestellte und Arbeiter) geregelt. Diese Kollektivverträge enthalten nach Meinung der Kontrollabteilung für die Bediensteten der TFG durchaus attraktive Bestimmungen (bspw. hinsichtlich Vorrückungen in den Gehalts- bzw. Lohnstufen, Abfertigungsregelungen, Jahresprämie), welche sich auf die Höhe der Personalkosten auswirken.

6.1 Personalkosten

Entwicklung des gesamten Personalaufwandes

Im Geschäftsjahr 2009 beliefen sich die gesamten Personalkosten auf einen Betrag von € 9.211.321,83 (2008: € 9.256.776,55; 2007: € 8.121.470,46; 2006: € 7.669.283,44). Gegenüber dem Jahr 2008 bedeutete das eine Verringerung um 0,49 % (Vorjahr: Steigerung um 13,98 %). In Summe entsprachen die gesamten Personalkosten im Jahr 2009 einem Anteil von 31,51 % (Vorjahr 31,62 %) der Betriebsleistung.

Vollzeitäquivalente

Bezogen auf die Beschäftigtenzahl zum jeweiligen Bilanzstichtag lagen die entsprechenden Vollzeitäquivalente per 31.12.2009 bei 151,3 Beschäftigten, per 31.12.2008 bei 152,7 Beschäftigten, per 31.12.2007 bei 140,3 Beschäftigten bzw. per 31.12.2006 bei 132 Beschäftigten.

Gesellschafterwunsch „Kollektivvertrag neu“

Vor dem Hintergrund der gesamten Personalkostensteigerung im Geschäftsjahr 2008 im Ausmaß von 13,98 % erkundigte sich der Eigentümervertreter des Gesellschafters Land Tirol in der Generalversammlung der TFG vom 10.06.2009 im Rahmen des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 nach der weiteren Personalentwicklung. In diesem Zusammenhang erklärte der Geschäftsführer der TFG unter anderem, dass die gesamte Personalkostensteigerung zwar vordergründig aus dem erhöhten Stammpersonal- und Aushilfeneinsatz zur Abwicklung des gesteigerten Verkehrsaufkommens resultieren würde, allerdings auch Rückstellungserhöhungen, Kollektivvertragserhöhungen und die kollektivvertraglich fixierten jährlichen Vorrückungen ihren Beitrag zu dieser Steigerung geliefert hätten. Der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der TFG berichtete dazu weiters, dass der Geschäftsführer (gemeinsam mit dem Direktor des Flughafens Linz) seit vielen Jahren bemüht wäre, einen neuen Kollektivvertrag ohne jährliche Vorrückungen auszuarbeiten bzw. zu erwirken. In der Umsetzung würden sich diese Anstrengungen jedoch als sehr schwierig erweisen, nachdem als Verhandlungspartner die österreichische Wirtschaftskammer und die Gewerkschaft fungieren. Abschließend betonte der damalige Aufsichtsratsvorsitzende (zugleich Gesellschaftervertreter des Hauptgesellschafters IKBAG) nochmals ausdrücklich, „dass die ehest mögliche Umsetzung dieses ‚Kollektivvertrages neu‘ ein eindeutiger Wunsch der Gesellschafter ist und alles daran gesetzt werden soll, das Inkrafttreten desselben so rasch als möglich zu erwirken.“

6.2 Annualsprünge

Vorrückungen im Jahresrhythmus

Sowohl die Gehaltstabelle des Kollektivvertrages für Angestellte als auch die Lohntabelle des Kollektivvertrages für Arbeiter sehen insgesamt 22 Verwendungs- bzw. Lohngruppenjahre vor, wobei Vorrückungen im Jahresrhythmus (so genannte Annualsprünge) erfolgen.

6.3 Abfertigungsregelungen

Abfertigungs- rückstellung

Die Abfertigungsrückstellung belief sich zum Bilanzstichtag 31.12.2009 auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 3.096.916,89 (Vorjahr: 2.968.884,82).

Abfertigungsregelungen gemäß Kollektivvertrag

Bei der Überprüfung der Abfertigungsrückstellung war für die Kontrollabteilung einerseits auffällig, dass abhängig von der Dauer der Arbeitsverhältnisse fiktive Abfertigungsansprüche im Ausmaß von bis zu 20-fachen Monatsentgelten (bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 30 Jahren) kalkuliert worden sind. Während die beiden Kollektivverträge (für Angestellte und Arbeiter) bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Jahren im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen noch dieselbe Abfertigungshöhe

(2-faches Monatsentgelt) vorsehen, liegen die in den Kollektivverträgen fixierten Abfertigungsbestimmungen ab einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 5 Jahren teilweise deutlich über jenen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes (maximal 12-faches Monatsentgelt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 25 Jahren).

Andererseits waren in der Abfertigungsrückstellung per 31.12.2009 auch Abfertigungsanwartschaften für Arbeitnehmer enthalten, die nach dem 31.12.2002 in die Dienste der TFG eingetreten sind. Für Arbeiter und Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 31.12.2002 beginnen und deren Arbeitsverhältnisse dem BMSVG (betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) unterliegen, sind in den in Geltung stehenden Kollektivverträgen – neben den Abfertigungsregelungen des BMSVG – zusätzliche Abfertigungsbestimmungen festgeschrieben. Diese Sonderregelung greift ab einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 5 Jahren (2-faches Monatsentgelt für Angestellte bzw. 1-faches Monatsentgelt für Arbeiter). Im Maximalfall beträgt die Abfertigung bei einer mindestens 30-jährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses das 8-fache Monatsentgelt.

6.4 Sonderzahlungen – KV-Erfolgsprämie

KV-Erfolgsprämie

Zusätzlich zu den beiden kollektivvertraglich vorgesehenen Sonderzahlungen in Form der Urlaubs- und Weihnachtsremuneration bestimmen die geltenden Kollektivverträge eine weitere Sonderzahlung im Mai eines jeden Jahres. Das Gesamtvolumen dieser Sonderzahlung beträgt mindestens 6 % des (positiven) Betriebserfolges des Vorjahres. Die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende diesbezügliche Zahlung ist mit der Höhe eines Monatsgrundentgeltes begrenzt.

Rückstellung „KV-Erfolgsprämie“ per 31.12.2009

Im Jahresabschluss per 31.12.2009 wurde unter dem Titel „KV-Erfolgsprämie“ eine Rückstellung in Höhe von € 300.693,78 (entspricht 6 % des Betriebserfolges des Jahres 2009 in Höhe von € 5.011.563,00) ausgewiesen. Diese Prämie für das Geschäftsjahr 2009 wurde im Mai 2010 ausbezahlt. Bezogen auf die monatliche Summe der Grundgehälter und -löhne aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmer entsprach die Auszahlungshöhe der Prämie für das Jahr 2009 ca. 84,43 %.

KV-Erfolgsprämie 2006 bis 2008

Die Kontrollabteilung hielt fest, dass sich die Prämien für die Geschäftsjahre 2008 (€ 261.343,86) und 2007 (€ 258.645,35) den kollektivvertraglichen Vorgaben folgend auf 6 % des jeweiligen Betriebserfolges beliefen. Im Jahr 2008 entsprach diese Prämie ca. 77,77 % bzw. im Jahr 2007 ca. 83,09 % eines Monatsgrundgehaltes bzw. -lohnes.

Für das Geschäftsjahr 2006 wurde zusätzlich zur 6 %igen KV-Erfolgsprämie (diese hätte 67,34 % eines Monatsgrundgehaltes bzw. -lohnes entsprochen) eine freiwillige Prämie gewährt, sodass die Gesamtprämie 75 % eines Monatsgrundgehaltes bzw. -lohnes betrug. Als Prämie wurde für das Jahr 2006 insgesamt ein Betrag von € 214.687,54 (ca. 6,68 % des Betriebserfolges des Jahres 2006 in Höhe von € 3.215.772,56) ausbezahlt.

6.5 Jubiläumsgeld

Rückstellung für Jubiläumsgelder

Ebenfalls in den sonstigen Rückstellungen enthalten ist im Jahresabschluss per 31.12.2009 eine Rückstellung für Jubiläumsgelder im Ausmaß von € 679.085,21 (31.12.2008: € 683.255,41).

Jubiläumsgelder gemäß Kollektivvertrag

Die Kollektivverträge (für Angestellte und Arbeiter) sehen bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 25 bzw. 35 Jahren jeweils eine einmalige Anerkennungszahlung im Ausmaß von 2 bzw. 3 Bruttomonatsentgelten vor. Bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 40 Jahren erhalten Bedienstete der TFG im Maximalfall zusätzlich 4 Bruttomonatsentgelte als Jubiläumsgeld. Falls die 40 Dienstjahre nicht erreicht werden, ist in den Kollektivverträgen auch für die zwischen 36 und 39 Dienstjahren liegenden Fälle eine einmalige Jubiläumzahlung (1-, 2-, 3- bzw. 3,5-faches Bruttomonatsentgelt) fixiert.

Umsetzung Gesellschafterwunsch „Kollektivvertrag neu“

Im Zusammenhang mit dem Gesellschafterwunsch nach der Umsetzung eines neuen Kollektivvertrages informierte der Geschäftsführer der TFG die Kontrollabteilung darüber, dass es bis dato nicht gelungen wäre, einen neuen Kollektivvertrag auszuverhandeln und somit eine diesbezügliche Umsetzung bisher nicht erreicht werden konnte.

7 Pistenvorfelderweiterung/Innverlegung

7.1 Projektentwicklung, Beschlüsse und Genehmigungen

Pistenvorfeld

Aus Gründen der Sicherheit muss jeder Zivilflugplatz über ein hindernisfreies Pistenvorfeld zur Verringerung von Gefahren für Luftfahrzeuge, welche bei Start oder Landung über die Piste hinausrollen bzw. davor aufsetzen, verfügen. Nach Berichten der ICAO (International Civil Aviation Organisation) ereignen sich eben dort nahezu die Hälfte aller Flugunfälle, weshalb es notwendig ist, diese kritischen Bereiche in die Flughafenareale zu integrieren, hindernisfrei herzustellen und derart zu erhalten. Im Westen des Innsbrucker Flughafens stellte der quer durch das Pistenvorfeld verlaufende Inn ein diesbezügliches Luftfahrthindernis dar.

Bereits Ende der achtziger Jahre wurde dem Flughafen Innsbruck die Schaffung eines entsprechenden Vorfeldes angeordnet, was zu Vorplanungen eines Zivilingenieurbüros hinsichtlich einer möglichen Verlegung des Inn in Richtung Westen führte. Das damals vorgeschriebene Erfordernis eines Pistenvorfeldes wurde jedoch aufgrund einer (politischen) Weisung aufgehoben.

AIZ, ICAO

Österreich trat im Jahr 1949 dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt bei. Darin wurde auch die Gründung der ICAO festgelegt, welche einheitliche Regelungen für den internationalen zivilen Luftverkehr erarbeitet und permanent weiter entwickelt. Diese Regelungen bestehen aus Empfehlungen sowie von den Vertragsstaaten verpflichtend umzusetzenden Standards. Ende des Jahres 1999 wurde seitens

der ICAO die langjährige Empfehlung zur Schaffung eines Pistenvorfeldes von mind. 150 m in einen Standard umgewandelt.

Im Hinblick auf eine ICAO-gerechte Vorfeldgestaltung war mit einer diesbezüglichen Bescheiderlassung durch die OZB (Oberste Zivilluftfahrtbehörde) zu rechnen. Aus diesem Grund wurden schon im März 2001 verschiedene Varianten zur Schaffung eines ausreichenden Pistenvorfeldes im Bauausschuss diskutiert und dabei eine Verlegung des Inn in Richtung Autobahn favorisiert. Um jedoch den Gesellschaftern ein entsprechend fundiertes Projekt vorlegen zu können, sollte eine weiterführende Planung der Vorfelderweiterung beauftragt werden.

Bescheid der OZB

Im Oktober 2001 wurde durch das BMVIT als oberste Zivilluftfahrtbehörde dem Flughafen Innsbruck aufgetragen, in Anlehnung an die Änderung des ICAO-Standards, einen Antrag auf Änderung der festgelegten Flugplatzgrenzen durch Einbeziehung des westlichen Pistenvorfeldes in das Flughafenareal einzubringen. Zudem wurde festgehalten, dass mit der aufgetragenen Einbeziehung des westlichen Vorfeldes keine Veränderung der Instrumentenpiste oder der Sicherheitszone einhergehe.

In Gesprächen mit dem damaligen Verkehrsminister sowie Vertretern der OZB und der Gesellschafter wurden mehrere Varianten einer Innverlegung besprochen. Die Unterschiede lagen dabei im Ausmaß der Verlegung. Seitens des Geschäftsführers wurde dem Aufsichtsrat berichtet, dass von der OZB und dem Verkehrsminister die Variante einer minimalen Verlegung (in Verbindung mit einer Pistenverkürzung) mitgetragen würde.

Innverlegung „light“

Dem Aufsichtsrat wurden drei Varianten (minimal, mittel, maximal) mit den jeweiligen geschätzten Kosten präsentiert. Die Minimalvariante wurde dabei als beste Lösung angesehen und demgemäß von der Geschäftsführung der TFG der Antrag an die Gesellschafter gestellt, die Einreichung der Projektvariante „Innverlegung light“ zu beschließen. Seitens der Gesellschafter wurde die im AR favorisierte minimale Projektvariante beschlossen, welche in Verbindung mit einer Pistenverkürzung von 60 m auch von der OZB akzeptiert wurde. Als weitere Schritte sollten die für die Behördenverfahren erforderlichen Unterlagen ausgearbeitet und im Anschluss daran die notwendigen Verfahren eingeleitet werden.

Private Liegenschaften

Die Verlegung des Flussbettes nach Westen erforderte die Inanspruchnahme einer Liegenschaft der Gemeinde Völs und mehrerer Liegenschaften privater Eigentümer. Erste diesbezügliche Vorgespräche fanden bereits im Jahr 2002 statt. Damals wurde von den Eigentümern prinzipielle Verkaufsbereitschaft signalisiert. Dem Bauausschuss wurde die Stimmung bei den Gesprächen als reserviert-positiv berichtet, Preisverhandlungen wurden jedoch noch keine geführt.

Ediktalverfahren

Mitte November 2003 wurde ein Ediktalverfahren über die Erweiterung der Zivilflugplatzgrenzen zwecks Herstellung einer ICAO-konformen RESA (Runway End Safety Area) kundgemacht. Im Zuge der Auflagefrist langten diverse Einwendungen gegen das Projekt ein. Die luftfahrt-

rechtliche Verhandlung fand ein halbes Jahr später im Congress Innsbruck statt. Die Teilnehmerzahl war zwar wesentlich geringer als angenommen, jedoch wurden auch im Zuge der Verhandlung noch verschiedenste Einwendungen eingebracht.

Anfang Februar 2005 langte der luftfahrttechnische Bescheid des BMVIT über die Änderung der Zivilflugplatzgrenze im Westen zwecks Herstellung einer ICAO-konformen RESA ein. In der Begründung des Bescheides wurden die erhobenen Einwendungen abgelehnt oder auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Spätestens 4 Jahre nach Rechtskraft des Bescheides war eine Betriebsaufnahmegewilligung bei der OZB zu beantragen.

Liegenschaft Völs

Im Zuge der luftfahrtrechtlichen Verhandlung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Völs betont, dass kein Grund für eine Innverlegung verkauft würde, da mit dem Projekt Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sowie eine erhöhte Lärmbelastigung befürchtet wurden. Hinsichtlich der negativen Äußerung der Gemeinde Völs sollte in Gesprächen versucht werden, doch noch eine Lösung zu finden.

Hochwasser 2005

Bedingt durch den Hochwasser führenden Inn staute Ende August 2005 der Völser Gießen in seinem Bett zurück. In der Folge wurden das Einkaufszentrum Cyta sowie weitere in der dortigen Gewerbezone angesiedelte Betriebe überschwemmt. Auf Grund der dabei entstandenen enormen Schäden wurde beim Projekt „Innverlegung“ dem Hochwasserschutz für die Gemeinden Völs und Innsbruck eine verstärkte Bedeutung zugemessen. Als Ergebnis einer Hochwasserstudie des Amtes der Tiroler Landesregierung sollte die zukünftige Sicherung des Völser Gießen durch Errichtung eines Wehrs samt Hebeanlage erfolgen. Zwecks einer rascheren Realisierung der Innverlegung wurde seitens des Aufsichtsrates (auch auf Anfrage des damaligen Landeshauptmannes) beschlossen, sich mit einem Drittel an den projektierten Kosten für die Hochwasserschutzmaßnahmen der Gemeinde Völs zu beteiligen. Im Gegenzug wurden von der Gemeinde Völs die eingebrachten Beschwerden gegen die Innverlegung zurückgezogen und der für das Projekt Innverlegung benötigte Grund zu einem ortsüblichen Preis zur Verfügung gestellt.

ARGE „Vorfeld- erweiterung“

In der Aufsichtsratssitzung vom 11.04.2007 wurde beschlossen, den Antrag auf wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung durch eine aus Land Tirol, Stadt Innsbruck und TFG zu bildende ARGE zu stellen. Der Eintritt der Stadtgemeinde Innsbruck in die ARGE erfolgte mit Stadtsenatsbeschluss vom Juni 2007. Im Anschluss daran wurde um die wasser-, naturschutz-, forst- und abfallrechtliche Bewilligung für die Innverlegung angesucht, welche drei Monate später unter Auflagen erteilt worden ist. Neben mehreren wasserrechtlichen Auflagen fanden sich eine Reihe von Nebenbestimmungen und Vorschriften, die sich auf Grund von Äußerungen von diversen Sachverständigen ergeben haben.

Förderung, Zuschüsse

Das Gesamtprojekt wurde in die Teile Innverlegung und ökologische Ausgleichsarbeiten samt Hochwasserschutzmaßnahmen geteilt. Bei den Ausgleichsarbeiten handelte es sich um die Ausführung einer Insel und

die Mündungsbereiche von Völser Gießen und Axamer Bach. Für diese Arbeiten wurde eine Förderung in der Höhe von 85 % seitens des Bundes zugesagt. Ein Vertreter des BMF teilte weiterführend mit, dass der Bund auch der gem. Abtretungsvertrag zugesagten Verpflichtung zur Mittelbereitstellung in der Höhe von € 2,0 Mio. nachkommen werde.

7.2 Ausschreibung und Vergabe

Planung

Da eine Vorplanung aus dem Jahre 1990 vorhanden war, hatte der Aufsichtsrat der TFG bereits gegen Ende des Jahre 2000 mit dem damaligen Ingenieurbüro Kontakt aufgenommen. Rund vier Monate später fand durch dieses Ingenieurbüro eine Präsentation einer möglichen Innverlegung im Bauausschuss statt, zudem wurde für einen allfälligen Planungsauftrag ein Pauschalangebot gelegt. Der Bauausschuss empfahl dem Aufsichtsrat die Annahme dieses Angebots unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bescheiderlassung der OZB. In der Folge wurden im März 2002 die Planungsleistungen zu einem Pauschalangebotspreis von rd. € 262.000,00 an das Zivilingenieurbüro vergeben. Rechtlich bestehen keinerlei Einwände gegen die getroffene Vorgangsweise, ob damit das beste Planungsangebot erzielt wurde, bleibt aus Sicht der Kontrollabteilung zu hinterfragen.

Bauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen der Bauleistungen wurden durch das mit der Planung beauftragte Zivilingenieurbüro verfasst. Die Arbeiten wurden in einem 2-stufigen Verhandlungsverfahren mit vorhergehender Bekanntmachung europaweit ausgeschrieben. In der ersten Stufe wurden die Bewerber aufgefordert, Angaben über die allgemeine Eignung, die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit zu machen. Nach einer Erstprüfung durch das Zivilingenieurbüro erfolgte die Bewertung durch eine Kommission der TFG. Die erstgereihten fünf Bieter wurden zur Anbotslegung in der zweiten Stufe eingeladen. In den Ausschreibungsunterlagen der zweiten Stufe waren die Arbeiten detailliert gelistet, zudem wurden die weitere Vorgangsweise hinsichtlich der Verhandlungen erläutert und die Zuschlagskriterien bekannt gegeben. Die Vergabe erfolgte an das technisch-wirtschaftlich beste Angebot, die Zuschlagskriterien samt Gewichtung waren in den Unterlagen vorgegeben.

Nach erfolgter Angebotsprüfung wurden in Verhandlungsgesprächen mit den Bietern allfällige technische und wirtschaftliche Fragen geklärt. Zur Einreichung von Ergänzungen bzw. Nachbesserungen wurde den Bietern eine Frist eingeräumt und letztlich unter Berücksichtigung aller Qualitätskriterien eine Bietergemeinschaft (ARGE „Innverlegung“) als Bestbieter ermittelt. Die Beauftragung zu einem Angebotspreis von rd. € 8,265 Mio. erfolgte Ende des Jahres 2007, der Bauvertrag wurde Ende Jänner 2008 unterfertigt.

Sonstige Vergaben

Diverse Aufträge wurden von der TFG direkt vergeben. Eine stichprobenartige Einschau in die einzelnen Vergabevorgänge erbrachte keine Verstöße gegen die Vergabebestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Übersicht

Das Projektsgelände lag auf Flächen der Stadt Innsbruck sowie der Marktgemeinde Völs. In Fließrichtung des Inn erstreckte sich das Projekt auf das Flussbett vom Unterwasser der Kranebitter Innbrücke bis unterhalb der damaligen Einmündung des Axamer Baches.

Zentraler Teil der Arbeiten war das auf einer Länge von rd. 800 m teilweise neu herzustellende Innflussbett sowie die Errichtung des westlichen Pistenvorfeldes. Nachdem der Inn nur zum Teil verlegt werden musste, konnte auch der Großteil der in diesem Bereich bestehenden Flusssohle belassen werden. In den neu hergestellten Flächenanteilen wurde eine Sohlrollierung eingebaut. Das bestehende Ufer an der orographisch linken Seite wurde belassen, um das Risiko einer etwaigen Verschmutzung eines dahinter situierten Grundwasserfeldes zu minimieren.

Naturdenkmal „Mündungsbereich Völser Gießen“

Um beim Übergang des neu konzipierten, breiteren Innabschnittes in das „alte Flussbett“ keine zu abrupte Einengung zu verursachen, musste ein zusätzlicher Abflussquerschnitt bereitgestellt werden. Aufgrund des Naturdenkmals „Mündungsbereich Völser Gießen“ war eine unmittelbare Verbreiterung nicht möglich, weshalb in diesem Bereich das alte Innufer belassen und ein Teil des Abflusses in einen neu angelegten Seitenarm bogenförmig um den alten Baumbestand geleitet wurde. Der Baumbestand (=Naturdenkmal) blieb somit als Insel weitgehend erhalten. Der Unterlauf und die Mündung des Völser Gießen wurden im Zuge der Arbeiten auf einer Länge von 270 m neu hergestellt. Der Bach verblieb ca. 40 m im alten Bett und schwenkte dann Richtung Süden und wurde sohlgleich an den Inn angebunden. Die Strukturierung des neuen, naturnahen Bachbettes des Völser Gießen erfolgte mit ingenieurbioologischen Maßnahmen. Auch der Unterlauf des Axamer Baches erhielt ein neues Gerinnebett sowie einen nach Süden verlegten Mündungsbereich. Im Zuge der Ausschreibung wurde darauf verwiesen, dass einzelne Leistungen, wie z.B. die ingenieurbioologischen Maßnahmen, durch den Auftraggeber (BBA Innsbruck) übernommen würden.

Aufteilung in Niederwasserperioden

Die Arbeiten wurden anhand der Niederwasserperioden des Inn in zwei Bauphasen unterteilt. In der ersten wurden die Baustelleinrichtung und die Baustellenerschließung errichtet. Zudem erfolgten Vorbereitungsarbeiten für die Errichtung der Baubehelfsbrücke sowie die Herstellung der neuen Ufersicherung samt Nebenarm auf Völser Seite. In der zweiten Niederwasserperiode wurde das Bestandsufer auf der rechten Innseite sukzessive abgetragen und das neue Pistenvorfeld hergestellt. Den Abschluss stellten die ingenieurbioologischen Arbeiten des naturnahen Wasserbaus, die Bepflanzung und die Oberflächeninstandsetzung dar.

Baufelderschließung, Baubehelfsbrücke

Da ein wesentlicher Anteil der Erdarbeiten in Aushub, Verfuhr und Wiedereinbau bzw. Deponierung von rd. 250.000 Kubikmeter Erdreich bestand, wurde bereits in der Ausschreibung der logischen Planung des Baustellenablaufs und des Baustellenverkehrs eine große Bedeutung zuerkannt.

Die innere Erschließung des Baufelds lag im Wesentlichen in der Disposition der bauausführenden ARGE, davon ausgenommen waren gewisse Einschränkungen in der Benutzung bestehender Verkehrsflächen und Brücken. Da rd. 120.000 Kubikmeter für die Geländeanschüttung und den Humusauftrag vom rechten auf das linke Ufer bewegt werden mussten und zudem die Hälfte der angelieferten Wasserbausteine auf dem linken Ufer einzubauen war, wurde der Transport über eine Baubehelfsbrücke im Baufeld durchgeführt.

Höhenbeschränkung

Im Anflugbereich des Flughafens, wie auch bei Bauarbeiten innerhalb des Flughafenareals, waren verschärfte Bedingungen für die Einhaltung von Höhenbegrenzungen gültig. Dies betraf Baufahrzeuge, Materiallagerungen sowie Veränderungen der Geländeoberfläche. Die Abgeltung der sich aus den Höhenbeschränkungen ergebenden Erschwernisse erfolgte pauschal.

ÖBA, BauKG

Die Agenden der technischen und geschäftlichen Oberbauleitung wurden durch Mitarbeiter der TFG erbracht. Die ÖBA fiel in die Zuständigkeit des Baubezirksamtes Innsbruck. Mit Beginn der Arbeiten fanden wöchentliche Baubesprechungen statt. Dabei wurden Probleme diskutiert, Vorgangsweisen festgehalten und sonstige das Bauvorhaben betreffende Fakten besprochen. Die Planungskoordination sowie die Erstellung des projektzugehörigen SiGe-Plans wurden durch das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro erbracht. Die Baustellenkoordination wurde von der TFG direkt vergeben, die Protokolle der Baustellenbegehungen lagen im Bauakt vor. In den Protokollen über die Begehungen und Besprechungen im Sinne des BauKG wurde Mitte Oktober 2008 ein Arbeitsunfall festgehalten, welchem gem. Unfallbericht jedoch Eigenverschulden zugrunde lag. Ansonsten konnte das Bauvorhaben unfallfrei ausgeführt werden.

Versicherung

Aus der Luftfahrthaftpflichtversicherung bestand lediglich eine Deckung für das Bauherrenrisiko auf dem Flugplatzgelände. Zur Absicherung des Restrisikos bzw. zur Deckung des Bauherrenrisikos im Baufeld wurde der Geschäftsführer ermächtigt, eine Bauherrenhaftpflichtversicherung über € 10,0 Mio. abzuschließen.

Kontaminierungsfall

Anfang April 2008 wurde im Zuge des Grundwassermessprogramms ein Kontaminierungsfall dokumentiert. Das Auftreten von so hohen Schadstoffgehalten an verschiedenen Messsonden ließ jedoch den Rückschluss zu, dass die vorgefundene Kontamination nicht durch die gegenständlichen Baumaßnahmen hervorgerufen worden ist. Nach einer Prüfung des Grundwassers wurde festgestellt, dass keine Kontamination desselben vorlag.

Betriebsaufnahme- bewilligung, Kollaudierung

Die erste Bauphase dauerte von Jänner bis Ende Mai 2008. Nach der bescheidgemäßen Baueinstellung während der Sommermonate wurden die Bautätigkeiten (zweite Bauphase) Mitte September 2008 wieder aufgenommen. Im Oktober 2008 wurde begonnen, den Trenndamm zurückzubauen und damit den Inn in sein neues Flussbett umzulenken. Im Anschluss daran erfolgte die Verlegung von Völser Gießen und Axamer Bach. Gemäß Bescheid des BMVIT war spätestens 4 Jahre nach Bescheiderlassung eine Betriebsaufnahmebewilligung zu beantragen.

Der diesbezügliche Antrag um die Erteilung der Bewilligung wurde gestellt, die Verhandlung fand Ende Jänner 2009 vor Ort statt.

Die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Kollaudierung fand Ende Mai 2009 statt, dabei wurden keinerlei Einwände erhoben. Die protokollierte Übernahme der Bauleistungen erfolgte am 02.07.2009, mit diesem Datum begann die 5-jährige Gewährleistungsfrist. Die feierliche Einweihung des Projekts „Pistenvorfelderweiterung - Innverlegung“ wurde am 8. Oktober 2009 abgehalten.

7.4 Abrechnung / Kosten

- Projektgesamtkosten** Die Projektgesamtnettokosten „Pistenvorfeld - Innverlegung“ beliefen sich, aufgeteilt auf die beiden Projektmaßnahmen Innverlegung und ökologische Ausgleichsarbeiten, auf € 8,086 Mio. für die Innverlegung sowie € 2,475 Mio. für die Ausgleichsmaßnahmen. Somit ergaben sich Gesamtnettokosten in der Höhe von € 10,561 Mio.
- Fördergelder, Zuschüsse** Insgesamt wurden Fördergelder und Zuschüsse in der Höhe von € 3.913.244,89 zuerkannt. Diese setzten sich aus den gemäß Abtretungsvertrag zugesagten Bundesmitteln sowie den gem. WBFG ausbezahlten Förderungen zusammen. Nach Abzug von Förderungen und Zuschüssen betragen die Gesamtkosten der Projektrealisierung „Pistenvorfeld - Innverlegung“ € 6,647 Mio.
- Minderkosten Steinarbeiten** Ein Vergleich der projektierten mit den abgerechneten Kosten der im Leistungsverzeichnis erfassten Leistungsgruppen machte deutlich, dass der maßgebliche Anteil der Minderkosten durch die Leistungsgruppe „Steinarbeiten“ hervorgerufen worden ist. Es konnten viel mehr Bruchsteine als angenommen für die Ufersicherungen wieder gewonnen werden. Zudem war der Anteil an wiedereinbautauglichem Aushubmaterial wesentlich höher als angenommen, was beim Abraummateriale (Herstellung von Bühnen, Berollungen und Unterlagen für Steinschlichtungen) zu deutlichen Einsparungen geführt hatte.
- Rechnungskontrolle** Für die Kontrollabteilung stellte sich die Überprüfung der abgerechneten Volumina als sehr schwierig dar. Mittels Kubaturberechnungen an Hand von Geländemodellen vor bzw. nach der Innverlegung wurde versucht, die abgerechneten Massen zumindest grob zu bestätigen. Die durch diese Vorgangsweise erhaltenen Werte korrespondierten teilweise mit den abgerechneten Volumina, jedoch war eine dezidierte Zuweisung zu einzelnen Abrechnungspositionen nicht möglich.
- Im Zuge der Rechnungskontrolle sah sich auch die TFG mit dem Problem einer nur schwerlich nachvollziehbaren Schlussrechnung konfrontiert. Demgemäß wurde von der bauausführenden ARGE eine „nachvollziehbare“ Schlussrechnung eingefordert. Seitens der ARGE wurde daraufhin eine Kontrollrechnung eines Ingenieurbüros für Vermessung beauftragt. Auch diese Massenberechnung war nicht klar nachzuvollziehen, weshalb durch die TFG ein Ziviltechniker mit der Prüfung dieser Kontrollrechnung beauftragt worden ist. Diese zweite Kontrollrechnung bestätigte schlussendlich die Abrechnungsmengen der ARGE.

Projektskepsis

Mit der Innverlegung wurde ein in seiner Dimension (beteiligte Personen und Behörden, etc.) sehr großes Projekt umgesetzt. Zudem standen Teile der Bevölkerung dem Projekt anfänglich skeptisch gegenüber, was auch in vielen Einwendungen im Rahmen der luftfahrtrechtlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht worden ist. Die skeptisch-negative Haltung basierte auf Befürchtungen hinsichtlich erhöhter Lärmbelästigung, bedingt durch eine Pistenverlängerung sowie allfälliger Grundwasserbeeinträchtigungen. Bereits im Bescheid des BMVIT aus dem Jahre 2001 wurde diesbezüglich festgehalten, dass mit der Einbeziehung des westlichen Pistenvorfeldes in das Flughafenareal keinerlei Veränderungen des Ausmaßes der Instrumentenpiste oder der Sicherheitszone erfolge. Gemäß Eintrag im Luftfahrthandbuch Österreich blieben die Längen der verfügbaren Strecken für Start, Landung sowie Start- und Landeabbruch vor und nach Projektrealisierung unverändert. Hinsichtlich der Grundwassersituation wurde durch die TFG mittels umfangreicher Beweissicherung ein beträchtlicher Aufwand betrieben, was sich in einer diesbezüglich reibungslosen Abwicklung widerspiegelte. Darüber hinaus wurde mittels naturnahem Wasserbau und ökologischen Maßnahmen ein Naherholungsgebiet geschaffen, das von der Bevölkerung gut angenommen wird.

Eventuelle Versandung des Seitenarms

Laut Planung sollte der geschaffene Seitenarm des Inn jahresdurchgängig durchströmt werden. Anhand von mehreren Luftbildaufnahmen ließ sich beim Seitenarm eine zunehmende Versandung erkennen. Dies könnte eventuell ein Handeln erforderlich machen, jedoch kann aus Sicht der Kontrollabteilung zum jetzigen Zeitpunkt keine klare Aussage hierüber getroffen werden. Die Situation, bzw. das Flussverhalten in diesem Bereich wird zu beobachten sein, ein Hochwasserereignis könnte den Seitenarm auch spülen.

8 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.01.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.01.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-11795/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung und der Jahresrechnung 2009
der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.01.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 20.01.2011 zur Kenntnis gebracht.